

## Informationen zum Schulrecht 2013

## Repetition in der Sonderschule

§ 8 Abs. 2 des Reglementes über die Promotion an den öffentlichen Schulen (BGS 412.113) - Die Repetition einer Klasse ist nur in besonderen Fällen möglich. Analog zu den gemeindlichen Schulen entscheidet die Rektorin, der Rektor der gemeindlichen Schule auch bei einem Kind in der Sonderschule über eine allfällige Repetition.

Die Rektorin, der Rektor der gemeindlichen Schule entscheidet über die Repetition, wenn die Gesamtbeurteilung durch die beteiligten Lehrpersonen dies als angezeigt erscheinen lässt.

Grundsätzlich ist die Wirkung der Repetition von Klassen sehr umstritten. Oftmals ist es so, dass eine nachhaltige Verbesserung der Schulsituation nicht erreicht wird. In Ausnahmefällen kann eine Repetition dennoch sinnvoll sein. So ist zum Beispiel denkbar, dass eine Klasse wiederholt wird, wenn ein Kind wegen einer Krankheit oder eines Unfalls den Unterricht längere Zeit nicht besuchen konnte.

Gemäss § 34 Abs. 4 SchulG in Verbindung mit § 63 Abs. 4 Bst. k SchulG entscheidet die Wohnsitzgemeinde beziehungsweise die Rektorin, der Rektor der gemeindlichen Schule über die Zuweisung eines Kindes in eine Sonderschule.

Analog zur Regelung bei den öffentlichen Schulen entscheidet somit die Rektorin, der Rektor der gemeindlichen Schule auch bei Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen über eine allfällige Repetition. Die Sonderschule stellt den Repetitionsantrag an die Rektorin, den Rektor und begründet, worin die Ausnahme liegt.

Gegen den Entscheid über die Promotion oder Nichtpromotion in eine höhere Klasse kann gemäss § 84 Abs. 1 Bst. a SchulG Einsprache bei der Rektorin, dem Rektor erhoben werden.

Abklärung des Amts für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 21. Oktober 2013